Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Lvwg 2017/12/18 LVwG-AV-966/001-2017

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 18.12.2017

Rechtssatznummer

1

Entscheidungsdatum

18.12.2017

Norm

WRG 1959 §9 Abs1
WRG 1959 §27 Abs1 litg
WRG 1959 §138 Abs2

Rechtssatz

Auch die Aufrechterhaltung und Nutzung eines konsenslosen Zustandes verwirklicht das Tatbestandsmerkmal der „eigenmächtigen Neuerung".

Schlagworte

Umweltrecht; Wasserrecht; Bewilligung; Erlöschen; eigenmächtige Neuerung;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNI:2017:LVwG.AV.966.001.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2018

Quelle: Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreic, http://www.lvwg.noe.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at